

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 109 (1991)  
**Heft:** 26

## **Vereinsnachrichten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Europa beobachtet seine Waldschäden

Der Zustand der europäischen Wälder ist zwischen 1988 und 1989 gesamthaft stationär geblieben. Dies geht aus einem Bericht der Uno-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) hervor.

27 Länder aus West- und Osteuropa haben 1989 Waldschadeninventuren durchgeführt. Bei 22 Ländern handelt es sich um nationale, bei den übrigen fünf um regionale Erhebungen. Die Schweiz ist durch die 766 Stichproben der Sanasilva-Waldschadeninventur im europäischen Netz integriert. Die systematischen Beobachtungen in den betreffenden Ländern und Regionen decken einen grossen Teil der Waldfläche Europas ab, nämlich 65 Prozent der insgesamt 176 Mio. Hektaren (inkl. Wald in den westlichen Teilen der UdSSR). Nicht systematisch erfasst sind die Laubwälder Skandinaviens und die Maquiszonen des Mittelmeerraumes.

Der Gesundheitszustand der Wälder ist in den meisten Ländern seit 1988 stationär geblieben. Grössere Abweichungen, d.h. eine Veränderung um 10 Prozent geschädigter Bäume in den Schadstufen 2 bis 4, wurden in folgenden Fällen festgestellt:

**Nadelbäume:** Verschlechterung des Gesundheitszustandes in Bulgarien, Polen und allgemein in der UdSSR.

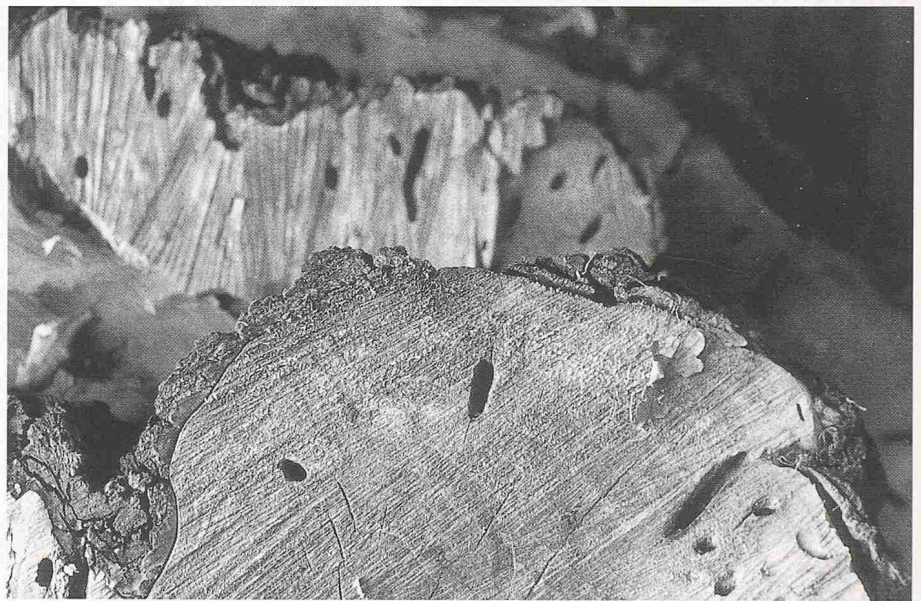
**Laubbäume:** Verbesserung des Gesundheitszustandes in Griechenland und Holland, hingegen Verschlechterung in Dänemark, Polen und Litauen.

### Schadenursachen und Folgerungen

Die Wälder Europas wachsen unter sehr unterschiedlichen ökologischen Bedingungen. Auch der direkte oder indirekte Einfluss des Menschen durch unangepasste Bewirtschaftung, Waldbrände, Wild oder Luftverschmutzung hat ganz unterschiedliche Ausmasse. Doch kommt die für den ECE-Synthesebericht 1989 zuständige Arbeitsgruppe zum Schluss, dass ohne die Luftverschmutzung die gegenwärtige Schädigung des Waldes nicht zu erklären ist.

Die Wissenschaftler sind sich einig, dass

die Waldschäden nur ein Indikator unter vielen für den Zustand der Umwelt sind und deshalb in einen grösseren Zusammenhang gestellt werden müssen. Andere Phänomene wie die Zunahme des Kohlendioxidgehaltes und der Lufttemperatur (Treibhauseffekt), die Zerstörung der Ozonschicht, die Gefährdung der Trinkwasserreserven und die Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit lassen es aber gerechtfertigt erscheinen, die Luftverschmutzung möglichst rasch und wirksam zu vermindern. (Quelle: «BUWAL-Bulletin» 1/91).



# Sia

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein  
Société suisse des ingénieurs et des architectes  
Società svizzera degli ingegneri e degli architetti

## Erfinder und Anmelder versus Prüfer und Vertreter in der Schweiz

Das folgende sind Gedanken eines praktisch tätigen Patentanwaltes epi zur derzeitigen Patentgesetzrevision in der Schweiz.

Der *letzte Prüfer* in Sachen Patentgültigkeit für die Schweiz ist der Richter (Art. 26, CH PatG\*). Irrelevant ist, dass derselbe bei dieser alles entscheidenden Prüfung in Form von mehr als einer Instanz auftreten kann.

Üblicherweise wird heute ein Patentgesuch eines Schweizlers mindestens einem *ersten Prüfer* (der Prüfungsstelle beim Europäischen Patentamt EPA)

vorgelegt. Die Variante einer nationalen Patentanmeldung wird hier nicht behandelt, da kann weder von einem eigentlichen Vertreter noch – mit Ausnahme der Fälle gemäss Art. 87 CH PatG – von einem Prüfer gesprochen werden.

Falls das genannte EP-Gesuch zum Europatent führt, kann dagegen Einspruch erhoben werden, und das Patent wird möglicherweise einem *zweiten Prüfer* (Einspruchsstelle) vorgelegt. Eine Beschwerde mit einem *dritten Prüfer* kann folgen.

Die Möglichkeit der Prüfung gemäss dem EPUe\*\* hat der Gesetzgeber zusammen mit der letzten CH PatG-Revision geschaffen; er hat dem Schweizer Erfinder und Anmelder damit zweifels- ohne einen grossen Dienst erwiesen. Das geprüfte und erteilte Europatent zeugt – verglichen mit einem ungeprüften CH-Registrierpatent – von einer ganz anderen Qualität der darin geschützten Erfindung. Der Vertreter vor dem EPA ist ein technisch qualifizier-

\* CH PatG: Schweizerisches Patentgesetz  
\*\* EPUe: Europäisches Patentübereinkommen



ter Patentanwalt (epi-Mitglied), die Prüfer beim Amt sind fachlich, d.h. in Mechanik, Elektrotechnik oder Chemie, bestens ausgewiesen und arbeiten nach anerkannten Richtlinien v.a. in der materiellen Prüfung von Neuheit und Erfindungshöhe des Gesuchsgegenstandes.

Damals hat der Gesetzgeber somit wesentliche Fortschritte – v.a. die primär technische Diskussion bei der Patentgesuchsprüfung – ermöglicht, aber eben nur bis zum letzten Prüfer, dem Richter.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die letzte Prüfung in der Schweiz (Nichtigkeitsklage), d.h. die Art. 26–28, CH PatG, sind – bis auf die hier irrelevanten Bestimmungen des alten Art. 26, Ziffern 4 und 5 – nicht geändert worden. Auch in denjenigen Artikeln des revidierten CH PatG, welche vorsorgliche Massnahmen betreffen (Art. 77–80), wird man vergeblich nach einer Unterscheidung zwischen geprüfem Patent und registrierter Anmeldung suchen.

Der letzte Prüfer kann somit heute mit jeder Berechtigung die geprüften Europatente in einer Nichtigkeits- oder Verletzungsklage völlig zum gleichen Stellenwert nehmen wie die ungeprüften nationalen Registrierungsschriften.

Ja, was haben denn Erfinder und Anmelder von der teureren und längeren EPA-Prüfung? Im wesentlichen eben nichts!

Die letzte Prüfung geschieht (falls es dazu kommt) – EPUe hin, PCT\*\*\* her – hier immer noch wie vor der PatG-Revision:

- vor Instanzen, in denen Nichttechniker die letzte Entscheidung treffen (Urteile),
- mit Vertretern, die üblicherweise ebenfalls Nichttechniker sind (Rechtsanwälte), und
- ohne jegliche Wertung der Vorprüfung des Streitpatentes.

Selbstverständlich kann die Praxis der Gerichte in diesen Fragen Einfluss haben – gemäss einem dem Schreibenden bekannt gewordenen, relevanten Fall ist aber kaum mit einer Europäisierung der letzten Prüfung zu rechnen, im Gegenteil:

Im nicht veröffentlichten Beschluss des HG Zürich vom 3. November 1989 betreffend die Gültigkeit eines Europatentes (Massnahmeverfahren) hat das Gericht das Streitpatent im Bereich des Hauptanspruches nichtig erklärt. Angesprochen auf die Diskrepanz zur EPA-

21.-24. 8. 1991

**Sia**  
**TIME**  
**Flims**  
**ET**

## Die Sektion Graubünden lädt Sie zu den SIA-Tagen 1991 ein!

Halten Sie sich die folgenden Termine frei und verbringen Sie mit Ihrer Begleitung einige schöne Tage im lieblichen Flims mit seiner grossartigen Umgebung:

- 21.8.91 Maillart-Tag mit Brückenauszeichnung und Rundreise mit SIA-Extrazug
- 22.8.91 Fachgruppentagung «Ganzheitliches Denken in der Hochbauplanung»
- 23.8.91 SIA-Tag mit Delegiertenversammlung
- 24.8.91 Exkursionen, Farewell

Das ausführliche Programm erhielt jedes SIA-Mitglied zugestellt. Für Ihre Anmeldung benutzen Sie bitte die dort beigelegten Formulare. Der SIA Graubünden freut sich auf Ihre Teilnahme.

Heute stellen wir den zweiten Tag vor:

### Fachgruppentagung, Donnerstag, 22. August 1991

Zum Thema «Ganzheitliches Denken in der Hochbauplanung» veranstalten die Fachgruppen für Brückenbau und Hochbau (FBH), für Architektur (FGA) und für Haustechnik und Energie im Bauwesen (FHE) eine gemeinsame Tagung im Festsaal des Parkhotels Waldhaus in Flims.

Zwischen 10.30 Uhr und nachmittags um 17 Uhr vermitteln Ihnen ausgewiesene Fachleute einen Einblick in den Themenkreis zwischen energiebewusstem Bauen und der Rolle des Bauingenieurs und Architekten.

Prüfung führte das HG Zürich wörtlich aus:

«... Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist einzig zu prüfen, ob der Anspruch 1 des europäischen Patentbesitzes der Klägerin nach schweizerischem Recht Bestand hat oder nicht, an den Erteilungsentscheid des europäischen Patentamtes ist das Gericht nicht gebunden.»

Das den Beschluss stützende Kassationsgericht hat die Unstimmigkeit nicht einmal diskutiert.

Zur Information sei hier der entsprechende Artikel aus dem EPUe ebenfalls wörtlich zitiert (Art. 138/1a):

«(1) (Es) ... kann aufgrund des Rechts eines Vertragsstaates das europäische Patent mit Wirkung für das Hoheitsgebiet dieses Staates nur für nichtig erklärt werden, wenn  
a) der Gegenstand des europäischen Patents nach den Artikeln 52 bis 57 nicht patentfähig ist ...»

Die Art. 52 bis 57 EPUe betreffen die Kriterien, welche eine patentfähige Erfindung begründen. Zu diesen Kriterien, v.a. zu den relevantesten, «Neuheit» und «erfinderische Tätigkeit», haben die Technischen Beschwerdekammern schon weit über hundert wohlfundierte Entscheide veröffentlicht; praktisch in jedem der monatlich erscheinenden Amtsblätter des EPA sind solche Entscheide publiziert. Nichts von alledem hat das HG Zürich im obigen Fall beachtet, trotz des Art. 138/1a EPUe und trotz der Tatsache, dass die dem Beschluss zugrundeliegende Zitierung gemäss dem Europäischen Recherchenbericht zum Streitpatent zum entfernteren Stand der Technik gehört.

Die laufende Patentgesetzrevision erlaubt es nun, die früher begonnene Technisierung und Europäisierung der Patentprüfung auch auf die letzte Prüfung auszudehnen – sehr zum Vorteil für Erfinder und Anmelder. Man hätte dazu eigentlich nur die Folgen aus dem EPUe Art. 138/1a, zumindest für hier zu beurteilende Europatente, in das CH-Patentgesetz bzw. in die Patentverordnung einbeziehen müssen. Praktisch müsste dies u.a. zur Folge haben, dass bei derartigen Fällen

- publizierte Entscheidungen der Einspruchskammern beim EPA zu Prüfungsfragen (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, Ausführbarkeit) zu berücksichtigen wären, dass
- epi-Vertreter zumindest bei Diskussionen von technischen Fragen als direkte Vertreter vor Gericht zuzulassen wären und dass
- endlich Fachrichter für solche Entscheidungen beizuziehen wären.

Bei Massnahmeverfahren sollte ein erteiltes Europatent als grundsätzlich gültig angesehen werden, zumindest bis zu einem erfolgreichen Einspruch gegen dasselbe vor dem EPA.

Beachtenswert ist auch der eindeutige volkswirtschaftliche Gewinn einer stärkeren Würdigung von EPA-Entscheidungen durch unsere Patentgerichte:

- der Staat wird durch die Arbeitsverringerung der Gerichte entlastet und
- Erfinder und Anmelder müssen – nach den ersten Prüfungen – weniger oft eine letzte Prüfung mit Geld und Zeit bezahlen.

Autor: R.A. Maspoli, dipl. Ing.-Chem. ETH/SIA/epi, Buchholzstr. 149, 8053 Zürich

\*\*\* PCT: Internationales Patentanmeldeverfahren